

Heimat- und Verschönerungsverein Martfeld e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Heimat- und Verschönerungsverein Martfeld.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Syke unter der Nr. 383 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Martfeld.
Der Verein wurde am 3. August 1976 gegründet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im Kreisheimatbund Diepholz e.V.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und Heimatkunde.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
- die Pflege des Heimatgedankens
 - die Pflege der Heimatgeschichte
 - die Pflege der plattdeutschen Sprache.

Weitere wichtige Anliegen des Vereins sind

- die Pflege der Dorfgemeinschaft und der dörflichen Kultur
- die aktive Beteiligung an der Ortsentwicklung
- die Erhaltung und Pflege von besonderen Bauten und der Landschaft sowie
- die Verschönerung des Ortsbildes der Gemeinde Martfeld.

Die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen bei der Verwirklichung der o.g. Punkte ist dabei ein wichtiges Ziel.

- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine **Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie erhalten die Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

§ 7 Nr. 1 Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jede(r) ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Dem Vorstand gehören ferner an :g der/die Schriftführer(in) und einem/einer Stellvertreter(in) der/die Kassenwart(in) und einem/einer Stellvertreter(in)

§ 7 Nr. 2 Der Verein bildet für seine jeweiligen Aufgaben und Maßnahmen Arbeitsausschüsse. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren , vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur

Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig :

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter wird ein Protokoll geführt. Ist kein Schriftführer anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich, auf Beschluss des Vorstandes können jedoch Gäste zugelassen werden. Zu Beginn der Versammlung ist die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.

Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes : Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten : Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Über eventuelle Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10,11,12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 15 Br. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzenden und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Martfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke innerhalb der Gemeinde Martfeld zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 2004 verabschiedet.

Martfeld, den 13. Februar 2004

Arten B. S. Q.

H. H.

H. H.

A. Gränel

A. C. H.

B. Schladt

H. H.

H. H.